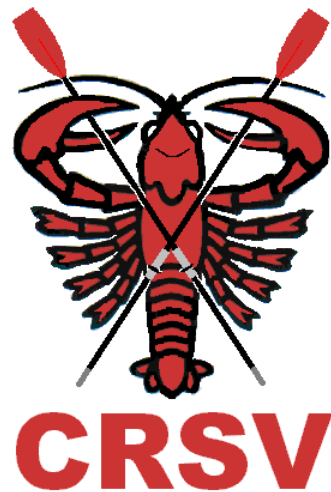


Cottbusser Rudersportverein e.V.



# Satzung

Stand 18.09.2004

# Cottbusser Rudersportverein e.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Cottbusser Rudersportverein** und hat seinen Sitz in Cottbus. Die abkürzende Vereinsbezeichnung lautet **CRSV**.
- (2) Der CRSV ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und orientiert seine Tätigkeit nach den dort geltenden Satzungen und Ordnungen.

### §2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine erwerbsmäßige Tätigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit die Förderung und Ausübung der Sportart Rudern. Darüber hinaus widmet sich der Verein der Förderung eines vielfältigen Jugend- und Erwachsenen- Freizeitsports.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Farbe und Flagge

- (1) Die Farben des Cottbusser Rudersportvereins sind dunkelrot- weiß. Das Symbol des CRSV stellt das zwischen zwei gekreuzten Skulls befindliche dunkelrote Wappentier der Stadt Cottbus, den Krebs, dar. Auf Symbol steht mit dunkelroter Schrift "CRSV".

### §4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen gemäß Beitrags- und Kassenordnung verpflichtet.
- (4) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören, wobei die Einladung mind. 10 Tage vorher aber höchstens dreimal zu erfolgen hat:
  - a) Verweis,
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins, sowie der Nutzung des Bootshauses auf die Dauer von bis zu zwei Monaten,
  - c) Ausschluß.
- (5) Der Bescheid über die Maßregelung ist zuzustellen.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Bewerber werden als jugendliche Mitglieder aufgenommen.
- (2) Ordentliche Mitglieder genießen alle in dieser Satzung festgelegten Rechte. Sie haben insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.  
Dazu gehören:
  - (a) **Aktive (ausübende) Mitglieder** sind alle diejenigen, die
    - 1) zur Benutzung der Boote und
    - 2) zur Benutzung der Sportanlagen des Vereins berechtigt sind.
  - (b) **Passive (unterstützende) Mitglieder** zahlen einen geringeren Beitrag als die aktive Mitglieder.  
Sie verzichten auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen.  
Der Übertritt zu den passiven Mitgliedern kann nur mit Anfang eines neuen Geschäftsjahres erfolgen; die Übertrittserklärung muß bis spätestens 30. November schriftlich eingegangen sein. Umgekehrt können passive Mitglieder jederzeit auf ihren Antrag hin aktive Mitglieder werden.
  - (c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf einer Mitgliederversammlung, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
  - (d) **Studenten/ Schüler** im Sinne dieser Satzung sind alle an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule eingeschriebenen ordentlichen Studierenden oder Schüler einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe ohne eigenem Einkommen mit mehr als 18 und höchstens 28 Jahren Lebensalter.
  - (e) Zivil-und armeedienstleistende Mitglieder werden Studenten und Schülern gleichgestellt.
- (3) Nachfolgend aufgeführte Mitglieder genießen nicht alle in dieser Satzung festgelegten Rechte. Insbesondere genießen sie nicht das passive Wahlrecht.  
Dazu gehören:
  - (f) **Jugendliche Mitglieder** sind diejenigen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Sie haben das Recht, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, einen Jugendwart zu wählen.  
Mit vollendetem 18. Lebensjahr erfolgt automatisch die Umschreibung zum Aktiven Mitglied.
- (4) **Förderer** sind Nichtmitglieder, die dem Verein einmalige oder regelmäßige Beträge zuwenden.

## **§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung .
- (2) Bei Aufnahmeanträgen von jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied erhält die Satzung und eine Aufnahmebestätigung.
- (4) Eine durch den Vorstand abgelehnte Mitgliedschaft oder ein Ausschluß gilt als widerrufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder die Aufnahme des Antragstellers mit ihrer Unterschrift befürworten.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluß,
  - c) Tod.
- (6) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Halbjahres möglich. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, die Mitgliedschaft zum Quartalsende zu beenden.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein ist das ausscheidende Mitglied zur selbständigen Rückgabe des bei ihm vorhandenen Vereinseigentums verpflichtet.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen und in denen auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden muß, nicht begleicht.

## **§7 Geschäftsjahr, Einschreibgebühren, Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Die Höhe der Einschreibgebühren und Beiträge wird für das laufende Geschäftsjahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung als Beitrags- und Kassenordnung festgesetzt.

Die Beiträge sind quartalsweise im voraus bis zum 15. Tag des Quartals zu entrichten.

Der Beitrag neu aufgenommener Mitglieder ist mit der Aufnahme fällig. Angefangene Monate werden dabei voll angerechnet.
- (3) Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien bzw. besondere Festlegungen zur Zahlungsweise für einzelne Mitglieder zu treffen, wenn soziale Zwangslagen des Betroffenen dies begründen.
- (4) Für Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Cottbus.

## **§8 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand als beratendes Organ
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Cottbusser Rudersportvereins.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Es gibt folgende Mitgliederversammlungen:
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind :
  - a) Entgegennahme des schriftlichen Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festlegung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr, einschließlich Beitrags- und Kassenordnung
  - e) Wahlen (alle 4 Jahre)
- (3) Es werden mit einfacher Mehrheit gewählt:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren
  - b) zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren.

Die jugendlichen Mitglieder wählen ihren Jugendwart auf einer gesonderten Jugendversammlung mindestens 1 Tag vor der Jahreshauptversammlung. Der Jugendwart sollte volljährig sein und wird alle 4 Jahre gewählt.  
Die Eltern der jugendlichen Mitglieder können auf einer Elternversammlung ihren Elternvertreter wählen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die die Tagesordnung, Ort und Termin der Versammlung enthalten muß. Es ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten.
- (6) Zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 v.H. der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.

## **§10 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Ruderwart,
  - e) dem Boots- und Hauswart,

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich Vertretungs- und Zeichnungsberechtigte, wobei einer von beiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung des Vorsitzenden berufen ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a)-e) dem Vorstand;
- f) dem Wanderruderwart,
- g) dem Schrift- und Pressewart,
- h) dem Jugendwart,
- i) dem Elternsprecher.

### **(2) Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluß von Mitgliedern. Der Vorstand bewilligt die laufenden Ausgaben, soweit sie im Haushaltsplan vorgesehen sind; andere Ausgaben soweit eine Deckung vorhanden ist.

Ihm obliegt es, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.

Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Er erläßt die Ruder- und Bootshausordnung.

Er ist ferner berechtigt bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen die Ruder- und Bootshausordnung sowie bei unehrenhaftem und unkameradschaftlichem Verhalten von Mitgliedern Verwarnungen auszusprechen und/oder Bootshaus- bzw. Ruderverbote bis zu zwei Monaten zu verhängen.

- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung generell in der unter Absatz (1) vorgesehenen Reihenfolge.
- (6) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (7) **Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er berät mit ihm die Angelegenheiten des Vereins und schafft mit ihm die Voraussetzung für ein aktives Vereinsleben.

Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Vorstand hat den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn von einem seiner Mitglieder der Antrag hierzu unter Angabe einer Tagesordnung gestellt wird.

### **§11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### **§12 Haftung**

- (1) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe und Vertreter in Ausübung der Tätigkeit der Vereinigung entsteht, ist diese nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadensersatz richtet sich gegen die Vereinigung.
- (2) Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung.
- (3) Voraussetzung für die Haftung des Vereins ist die ordnungsgemäße Beitragszahlung des betreffenden Mitgliedes entsprechend §7 (2).

### **§13 Eigentum**

- (1) Die von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge, erhaltenen Zuwendungen und andere Einnahmen aus Leistungen im Rahmen des Vereins werden gesellschaftliches Eigentum des Vereins.
- (2) Sportgeräte, die durch unter (1) genannte Einnahmen finanziert wurden, werden ebenfalls gemeinschaftliches Eigentum.

### **§14 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder.
- (2) Für die Abwicklung gilt die Vereinigung als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen, nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes, für steuerbegünstigte Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden. Soweit es aus Einlagen der Mitglieder besteht (Darlehen, Anteilscheine usw. ) muß es in Höhe dieser Einlagen zurückgezahlt werden.

### **§15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. 02. 1998 von der Mitgliederversammlung des Cottbuser Rudersportvereins beschlossen worden, am 12.01.2002, 11.10.2003 und 18.09.2004 geändert worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Der Verein soll mit dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen werden.